

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Ausweitung der praktischen Pflegeausbildung in Rehabilitationseinrichtungen

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 06.10.2023 - Drs. 19/2529,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 09.11.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bedarf nach Pflegekräften steigt stetig: Laut dem Institut der deutschen Wirtschaft in Köln könnte sich die Versorgungslücke im Pflegebereich in Deutschland bis zum Jahr 2035 auf insgesamt knapp 500 000 Fachkräfte vergrößern¹. Experten erwarten außerdem einen Anstieg der Zahl der pflegebedürftigen Menschen auf deutschlandweit rund 4,53 Millionen bis zum Jahr 2060². Dieser Pflegekräftemangel betrifft auch alle Indikationen/Fachbereiche in der medizinischen Rehabilitation³. Rehabilitationseinrichtungen dürfen dennoch laut Gesetz nach wie vor nicht Träger der praktischen Pflegeausbildung sein. Die Pflegeausbildung in Rehabilitationseinrichtungen kann derzeit allenfalls im Rahmen des weiteren Einsatzes mit 80 Stunden gewählt werden⁴.

Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien aus dem Jahr 2021 wurde das Ziel formuliert, die Pflegeausbildung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation zu ermöglichen, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen.⁵ Durch eine Gesetzesänderung, welche die Aufnahme der Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung ermöglicht, könnten nach Einschätzung von Experten mehr Pflegekräfte ausgebildet werden und die Rehabilitationseinrichtungen erhielten die Möglichkeit, Pflegekräfte zu binden.

Dadurch, dass in verschiedenen gesetzlichen Regelungen Vorgaben normiert sind, die Ausbildungsstätten erfüllen müssen, wird sichergestellt, dass nur geeignete Rehabilitationseinrichtungen von den Ländern für die praktische Ausbildung zugelassen werden. Diese Vorgaben ergeben sich aus dem Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie aus den jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsgesetzen und Verordnungen für die Pflegeausbildung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die generalistische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die praktische Ausbildung gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie sogenannte weitere Einsätze (§ 6 Abs. 3 Satz 2 PflBG).

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/172651/umfrage/bedarf-an-pflegekraeften-2025/>

² ebenda

³ <https://www.bdpg.de/themen/rehabilitation-pflege/reha-als-ausbildungstraeger>

⁴ ebenda

⁵ Koalitionsvertrag 2021, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 64, aufgerufen am 02.08.2023

Die Pflicht- und Vertiefungseinsätze können ausschließlich in nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäusern oder nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 PflBG). Nur diese Einrichtungen können Träger der praktischen Ausbildung sein und mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag schließen (§ 8 Abs. 2 PflBG).

Die weiteren Einsätze sind im Gegensatz zu den Pflichteinsätzen und dem Vertiefungseinsatz nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie dienen dazu, Bereiche der Pflege kennen zu lernen, die in den anderen Einsätzen nicht im Mittelpunkt stehen, aber Gegenstand des Kompetenzkatalogs sind, wie z. B. Sterbebegleitung, Rehabilitation oder Pflegeberatung. Sie können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 PflBG).

Das bedeutet, dass Rehabilitationseinrichtungen nicht Träger der praktischen Ausbildung sein können. In diesen Einrichtungen können auch keine Pflicht- und Vertiefungseinsätze durchgeführt werden; die Durchführung von weiteren Einsätzen ist jedoch möglich und vom Bundesgesetzgeber gewollt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Versorgungssituation im Pflegebereich und insbesondere den Pflegekräftemangel in Rehabilitationseinrichtungen in Niedersachsen?

Im Pflegebereich ist die Versorgungssituation derzeit von einer Vielzahl von Herausforderungen geprägt. Dazu gehört auch der Fachkräftemangel, der nicht nur die Pflege, sondern nahezu alle Branchen in ganz Niedersachsen betrifft. Durch den demografischen Wandel wird sich die aktuelle Situation noch verschärfen, da die Zahl der pflegebedürftigen Menschen kontinuierlich weiter ansteigen wird, während die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter abnehmen wird.

Bei den Rehabilitationseinrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, aber auch bei Vertragseinrichtungen bestehen bereits jetzt große Probleme bei der Nachbesetzung offener Stellen. Rehabilitationseinrichtungen konkurrieren am Arbeitsmarkt in Bezug auf Pflegekräfte insbesondere mit dem akutstationären Bereich und dem Pflegebereich. Bisher konnten zwar alle Stellen besetzt werden, jedoch ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber deutlich zurückgegangen. Oft handelt es sich um Bewerberinnen und Bewerber, die den Akutbereich oder sonstige pflegeintensive Einrichtungen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung verlassen möchten, was dazu führt, dass die Pflegekräfte in diesen Bereichen wiederum fehlen. Viele Kliniken haben zudem die Personalsuche bereits auf das europäische Ausland ausgeweitet; dies ist jedoch kosten- und zeitintensiv, da die Suche über Vermittlungsagenturen erfolgt und die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten überwunden werden müssen.

Nach Schätzung der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover wird sich der Bedarf an Pflegekräften in den kommenden Jahren noch deutlich erhöhen. In den eigenen Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover sind ca. 30 % der Kolleginnen und Kollegen im Pflegebereich über 60 Jahre alt.

Vonseiten der Landesregierung wird kritisch wahrgenommen, dass der generelle Arbeitskräftemangel im Pflegebereich auch teilweise zu einer Reduzierung der betriebenen Betten und Plätze in Rehabilitationseinrichtungen führt.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um den steigenden Bedarf an Pflegekräften in Rehabilitationseinrichtungen langfristig zu decken?

Die Rehabilitationskliniken können bereits teilweise - je nach Ausrichtung der Rehabilitationseinrichtung - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern attraktive Rahmenbedingungen bieten, z. B. durch eine seltene Verrichtung von Schichtdiensten (abhängig vom Indikationsbereich), Kinderbetreuung und Nutzung des Fitnessbereichs.

Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover hat sich nach eigenen Angaben zum Ziel gesetzt, ihre Versicherten noch besser zu betreuen und lange im Erwerbsleben zu halten oder

wieder ins Erwerbsleben zu bringen. Neben den originären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden den Versicherten weitere Leistungen angeboten, wie u. a. Gesundheitschecks, Präventionsleistungen und das Fallmanagement. Mit diesen Maßnahmen unterstützt die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover auch die Pflegekräfte; Ziel ist es, dass diese möglichst lange in ihrem Beruf bleiben können. Darüber hinaus werden einige Modellprojekte im Bundesprogramm rehapro durchgeführt. Ein Projekt beschäftigt sich gezielt mit der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen für die Pflegekräfte.

Darüber hinaus kann auch der Reha-Bereich von den Ergebnissen der Konzentrierten Aktion Pflege Niedersachsen (KAP.Ni) profitieren. Mit den Partnerinnen und Partnern der am 22. August 2023 neu gestarteten KAP.Ni wird ein umfangreiches Maßnahmenpaket in Form eines 10-Punkte-Plans bearbeitet. Ein wichtiger Schwerpunkt der neuen KAP.Ni ist die Gewinnung von Fachkräften für die Pflege. Zudem sollen durch Entbürokratisierung und Digitalisierung vorhandene Arbeitskraftpotenziale freigesetzt werden.

Wichtig für die Sicherung des Fachkräftenachwuchses ist auch eine ausreichende Anzahl an Auszubildenden in der Pflegeausbildung. Insofern begrüßt es die Landesregierung, dass laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung die Pflegeausbildung in Rehabilitationseinrichtungen ermöglicht werden soll, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen (S. 82, Zeile 2729). Aus Sicht der Landesregierung böten sich hierfür insbesondere die hochspezialisierten Rehakliniken für Neurologie und Geriatrie an, da die Behandlung der Patientinnen und Patienten in diesen Einrichtungen einen hohen Anteil an pflegerischer Versorgung enthält. Hier könnten zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden.

3. Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass gesetzliche Grundlagen zügig geändert werden, damit eine Pflegeausbildung auch in Rehabilitationseinrichtungen absolviert werden kann (bitte mit Begründung)?

Mit dem Ziel der Erweiterung von Ausbildungskapazitäten setzt sich die Landesregierung beim Bund dafür ein, dass die Pflegeausbildung künftig auch in Rehabilitationseinrichtungen stattfinden kann, sofern diese die Voraussetzungen erfüllen.

Die Frage, ob Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zugelassen werden können, wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeberufereformgesetz diskutiert. Der Gesetzgeber kam jedoch zu dem Schluss, dass in Rehabilitationseinrichtungen nicht in dem Umfang und in der Tiefe pflegerische Kompetenzen vermittelt werden, wie es für eine stationäre Einrichtung als Träger praktischer Ausbildungen erforderlich ist. Auch in der 40. Videokonferenz im Rahmen der im Jahr 2019 gegründeten „Ausbildungsoffensive Pflege“ am 28. Juni 2023 hat der Bund diese Auffassung vertreten und klargestellt, dass der Koalitionsvertrag keine Absichtserklärung, sondern lediglich einen Prüfauftrag enthalte. Angaben dazu, wann mit Ergebnissen der Prüfung zu rechnen ist, wurden jedoch nicht gemacht.

4. Welche finanziellen Ressourcen stellt die Landesregierung gegebenenfalls für die Förderung der Pflegeausbildung in Rehabilitationseinrichtungen bereit?

Bei der Ausbildung nach dem PflBG handelt es sich um eine umlagefinanzierte Ausbildung. In Niedersachsen wurde zur Umsetzung der Finanzierung die Niedersächsische Pflegeausbildungsfonds GmbH gegründet. Diese ermittelt jährlich den Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung nach § 32 PflBG und verwaltet die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Pflegeausbildung nach dem PflBG. Das Land beteiligt sich mit dem in § 33 Abs. 1 Nr. 3 PflBG vorgeschriebenen Anteil von 8,9 % an der Gesamtfinanzierung.

Zur Finanzierung der praktischen Pflegeausbildung werden alle zwei Jahre Budgets für die Träger der praktischen Ausbildung vereinbart. Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit den anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen, die u. a. regeln, in welcher Höhe der Träger der praktischen Ausbildung die anderen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an seinem Budget beteiligt und Ausgleichszahlungen aus dem Pflegeausbildungsfonds weiterleitet.

Führen Rehabilitationseinrichtungen weitere Einsätze durch, ist deren Finanzierung in der Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der praktischen Ausbildung abschließend festzulegen. Ein Bedarf für die Bereitstellung weiterer finanzieller Ressourcen durch das Land besteht aus Sicht der Landesregierung nicht.

5. Welche Unterstützung bietet die Landesregierung den Rehabilitationseinrichtungen bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine praktische Ausbildung in der Pflege?

Die Landesregierung begrüßt es, wenn sich Rehabilitationseinrichtungen zur Durchführung von weiteren Einsätzen öffnen. Dies wurde interessierten Einrichtungen vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mitgeteilt. Zur Beratung und Unterstützung stehen dabei Ansprechpersonen im MS, im Kultusministerium und in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zur Verfügung.

Die Landesregierung hat jedoch keinen Einfluss auf den Abschluss oder den Inhalt von Kooperationsvereinbarungen. Es handelt sich um privatrechtliche Verträge zwischen den Einrichtungen, für deren Gestaltung das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Empfehlungen veröffentlicht hat. Über die Ausbildungsallianz, einen Zusammenschluss von 20 an der Pflegeausbildung beteiligten Verbänden und Arbeitsgemeinschaften, werden zudem regelmäßig Empfehlungen zur Frage von Kostenerstattungen zwischen den Einrichtungen herausgegeben, zuletzt mit der Mitteilung Nr. 11/2022 vom 10. Januar 2022 der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft.

6. Wie plant die Landesregierung gegebenenfalls die Kooperation zwischen Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeschulen im Hinblick auf die praktische Ausbildung zu fördern?

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung sind die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verantwortlich; zwischen ihnen bilden sich vor Ort Kooperationen und Netzwerke, an denen sich auch Rehabilitationseinrichtungen beteiligen können.

Im Übrigen wird auf die in Frage 5 benannten Beratungsangebote hingewiesen.